presserat

Überschrift

Eine Tageszeitung interviewt den Chef des Bundeskriminalamtes mit Fragen über Terrorismus, organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität und die spezielle Berliner Situation nach Öffnung der innerdeutschen Grenzen. U. a. meint der BKA-Präsident, der explosionsartige Anstieg der Ausländerkriminalität in Berlin gebe den rechtsextremistischen Kreisen eine gute Argumentationsbasis. Das Interview ist mit der Überschrift versehen: »Ausländer-Kriminalität in Berlin nimmt bedrohliche Ausmaße an«., Ein ausländischer Bürger der Stadt Berlin beschwert sich beim Deutschen Presserat. Obwohl neben anderen Themen im Interview nur an einer Stelle von Ausländern die Rede sei, hebe die Zeitung das Thema Ausländerkriminalität unglücklich in die Überschrift. Die Presse habe angesichts der schwierigen politischen und gesellschaftlichen Situation die wichtige Aufgabe, zur Verständigung zwischen den verschiedenartigen Menschen beizusteuern. Die Redaktion erklärt dazu, mit der gerafften Kernaussage habe sie ihr Auswahlermessen im Rahmen ihres publizistischen Auftrags und journalistischer Sorgfalt korrekt ausgeübt.

Dem Deutschen Presserat stellt sich die Frage, ob die Überschrift sich mit dem Inhalt des folgenden Interviews deckt und ob die Überschrift eine diskriminierende Wirkung haben könnte. Zwar hat der Interviewpartner sinngemäß ausgesagt, die Ausländer-Kriminalität in Berlin nehme bedrohliche Ausmaße an. Unstreitig ist jedoch der Kern des Interviews ein anderer. Deshalb kommt auch der Presserat nicht umhin, die Hervorhebung der Ausländerkriminalität in der Überschrift für unangemessen zu halten. Sie steht seiner Ansicht nach im Missverhältnis zum gesamten Text des Interviews. Dennoch sieht der Presserat publizistische Grundsätze nicht verletzt. Es entspricht der Freiheit des Journalisten, aus einem Text herauszugreifen, was er für hervorhebenswert hält. Entscheidend ist dabei, dass eine »Entstellung« der Nachricht im Sinne von Ziffer 2 des Pressekodex nicht vorgenommen wird. Da der Presserat eine solche Entstellung im vorliegenden Fall nicht erkennen kann, weist er die Beschwerde als unbegründet zurück.

Aktenzeichen:B 109/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet